

ANTRAG der GLG-Fraktion vom 22.06.2011	Gremium:	Ortschaftsrat Grötzingen
	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	20.07.2011 142 a 1 öffentlich
Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes Gießbachniederung/Im Brühl		

Nach der Eingliederungsvereinbarung vom 12.12.1973 sind Flächen, die nördlich der „geplanten Nordtangente“ (§ 18, 3a) bzw. der „künftigen B 10“ (§18, 3b, aa) liegen, „von jeder Bebauung freizuhalten“. „Die Flächen sollen vorrangig zur Nutzung durch die Landwirtschaft vorbehalten werden.“ Ausnahmen sind nur für Gartenbau, Forst, Naherholung und Sport möglich.

Karten von damals zeigen, wie die Nordtangente geplant war. Sie sollte vom jetzigen Autobahnanschluss Karlsruhe-Nord kommend den südlichen Zipfel des geplanten Landschaftsschutzgebiets im Durlacher Gewann „Im Tiergarten“ durchschneiden und bei der Kreuzung mit der Bruchwaldstraße auf die B 3 stoßen.

Demnach fällt nicht nur der ganze zu Grötzingen gehörige nördliche Teil des geplanten Landschaftsschutzgebietes unter die o.g. Klausel, sondern auch das Dreieck zwischen der B 3, der Bruchwaldstraße und dem Sportgelände (Tennisclub und VfB), welches die Gewanne „Heiligenäcker“ und „Im Lanzinger“ sowie die auf der aktuellen Stadtkarte nicht verzeichneten Gewanne „Lachenäcker“ und „Im Lauxengärtle“ umfasst.

Um den Festlegungen der Eingliederungsvereinbarung volle Wirksamkeit zu verschaffen, beantragen wir:

- 1. Das geplante Landschaftsschutzgebiet „Gießbachniederung/Im Brühl“ wird um das Dreieck zwischen der B 3, der Bruchwaldstraße und dem Sportgelände erweitert. Es handelt sich um die Gewanne „Lachenäcker“, „Heiligenäcker“, „Im Lanzinger“ und „Im Lauxengärtle“.**
- 2. Die so erweiterte Fläche wird in vollem Umfang und ohne das Verfahren wegen der Erweiterung zu verzögern als Landschaftsschutzgebiet „Gießbachniederung/Im Brühl“ ausgewiesen.**

Mit freundlichen Grüßen
Karl Berger

Stellungnahme der Ortsverwaltung:

Der Zentrale Juristische Dienst teilt dazu mit, dass die gegenwärtigen Überlegungen zur Schutzgebietsabgrenzung rechtlich nicht mit der Vereinbarung über die freiwillige Eingliederung der Gemeinde Grötzingen aus dem Jahr 1973 kollidieren (in Kraft getreten 1. Januar 1974, im Folgenden „Eingliederungsvereinbarung“ genannt).

§ 18 Abs. 3 Buchstabe a der Eingliederungsvereinbarung sieht vor, dass das Gebiet nördlich der geplanten Nordtangente (zum damaligen Verlauf der Tangenten-

Freihaltetrasse siehe Anlage 1) vorrangig der Nutzung durch die Landwirtschaft vorbehalten bleibt und von jeder Bebauung frei gehalten werden soll, sofern es sich nicht um eine Nutzung für Gartenbau, Forst, Naherholung (Freizeitzentrum) oder ein Sportzentrum mit baulichen Anlagen für diese Zwecke handelt.

Ein Anspruch auf eine Einbeziehung des im Antrag angesprochenen Außenbereichsdreieckes zwischen Bruchwaldstraße und B 3 (vgl. Anlage 2, Flächen A und B) in den Landschaftsschutz lässt sich indessen aus der Eingliederungsvereinbarung von 1973 rechtlich nicht ableiten. Ein Landschaftsschutz mittels förmlicher Unterschutzstellung nach Naturschutzrecht war nicht Gegenstand der damaligen Eingemeindungsvereinbarungen. Die vorgetragene Argumentation, eine Unterschutzstellung sei erforderlich um den Festlegungen der Eingliederungsvereinbarung (i.S.v. Freihaltung vor Bebauung) Geltung zu verschaffen, kann auch mittelbar keine zwingende Verpflichtung herleiten, Flächen unter Landschaftsschutz stellen zu müssen. Aktuell ist zudem bis auf weiteres schon ein faktischer Grundschutz des Gebietes vor negativen Entwicklungen über bestehende Rechtsvorschriften, wie die restriktiven Vorschriften über das Bauen im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz gewährleistet.

Die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes (FNP 2010) stehen zudem dem Grunde nach teilweise dem Landschaftsschutz entgegen. Der FNP sieht im Norden des Dreiecks Flächenoptionen (vgl. Anlage 2 und 3, Fläche B) für geplante Sportanlagen vorsieht. Nördlich des Dreieckes grenzen Flächen bestehender Sportanlagen etc. an (vgl. Anlage 2 und 3, Fläche C). Südlich davon sind im FNP die genannten Erweiterungsflächen für Sporteinrichtungen als geplant vermerkt (vgl. Fläche B). Dies spricht gegen eine Einbeziehung der Fläche B mit einer Größe von ca. 6 Hektar in das Landschaftsschutzgebiet. Dazu müsste zunächst eine Änderung des FNP herbeigeführt werden.

Für den südlichsten Teilbereich der Dreiecksfläche (vgl. Anlage 2 und 3, Fläche A, Größe ca. 9,8 Hektar) bestehen keine Einschränkungen im FNP, vielmehr sah der Landschaftsplan durchaus die Ausweisung dieser Fläche als Landschaftsschutzgebiet vor. Im Interesse einer kompakten Schutzgebietsabgrenzung und etwaiger zukünftiger der Freizeit und Erholung dienender Nutzungen wurde die Fläche nicht in die Schutzgebietskulisse übernommen. Der Ortschaftsrat Grötzingen hatte am 22.02.2006 der damals vorgestellten Gebietsabgrenzung zugestimmt.

Im Falle einer Einbeziehung dieser Fläche sind gewisse Verzögerungen indes nicht auszuschließen. Gemäß § 74 Abs. 5 Naturschutzgesetz B.W. sind im förmlichen landschaftsschutzrechtlichen Verordnungsverfahren Verfahrensschritte, wie beispielsweise die Anhörung der Träger öffentlicher Belange, zu wiederholen, wenn der Entwurf einer Rechtsverordnung räumlich oder sachlich erheblich erweitert wird. Aus Gründen der Rechtssicherheit würde die Naturschutzbehörde es im vorgenannten Fall für angezeigt erachten, vor einer Übernahme der Fläche A ins weitere Verfahren hierzu die Träger öffentlicher Belange und die Gemeinde gemäß § 74 Abs. 1 Naturschutzgesetz förmlich zu hören.